



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 49 vom 04.11.2022

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Kelheim 432
- Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Ldk Kelheim 442
- Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge,
Hirschberg und Altmühlleiten“ 446

Stadt Kelheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

- Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes
Nr. 47 „Großberghofen-Siedlung“ 447
- Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes
Nr. 78 „Affecking-Mitterweg-Saueräcker II“ 449
- Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 81
„Geier-Eulenstraße-Überarbeitung“ 451
- Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 105
„Schwaben-Biogasanlage Teil 1: Anlage“ 454
- Vorbereitende Untersuchungen für eine mögliche Erweiterung des
Sanierungsgebietes Altstadtquartier - Erweiterung 457
- Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge,
Hirschberg und Altmühlleiten“ 459

Sonstiges

- ZV MVA Veröffentlichung Jahresabschluss 2021 460



SATZUNG

über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Kelheim (Abfallwirtschaftssatzung)

vom 12. Oktober 2022

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Kelheim folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.

(2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterial bestehenden Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.

(5) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren.

(6) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

(7) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(8) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(9) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende), einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

(1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. ² Die Vermeidung und Wiederverwendung bei der Abfallbewirtschaftung hat gem. § 6 KrWG Vorrang vor der Verwertung und Beseitigung.

(2) ¹ Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. ² Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) ¹ Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. ² In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

(4) Zur Wiederverwendung von Gegenständen gem. § 20 Abs. 2 Nr. 7 KrWG betreibt der Landkreis an den eingerichteten Wertstoffzentren Sammeleinrichtungen mit vom Landkreis veröffentlichten Regularien.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
4. Altfahrzeuge, Altreifen von gewerblichen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie sonstige Reifen mit einem Durchmesser von mehr als 1,20 m,

5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 10 % haben sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind,
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹Soweit Abfälle nach Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss und Überlassungsrecht

(1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 - 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 **Anschluss- und Überlassungszwang**

(1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7 **Mitteilungs- und Auskunftspflichten** **Mitwirkung der Gemeinden**

(1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, die auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) ¹Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

(1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

(1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (z. B. Wertstoffhöfe und –zentren) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. ²Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt. Der Landkreis behält sich vor, einzelne Abfallfraktionen gem. Abs. 2 ausschließlich in selbst festgelegten und veröffentlichten Sammeleinrichtungen zu sammeln.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang)
 - a. Altholz
 - b. Altfett
 - c. Baum-, Strauch- und Rasenschnitt (soweit eine Entsorgung über die Biotonne bzw. Eigenkompostierung nicht möglich ist)
 - d. CDs
 - e. Batterien
 - f. Elektro- und Elektronikaltgeräte

- g. Glas
- h. Kunststoffgroßteile
- i. Kork
- j. Kabelreste
- k. Metalle
- l. Pkw-Reifen bis zu 1,20 m Durchmesser
- m. PU-Schaumdosen
- n. Textilien
- o. Tonerkartuschen und Druckerpatronen
- p. Wachs.
- q. Gipskartonplatten und Porenbeton
- r. Feuerlöscher
- s. Altpapier

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohl der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben (mit Ausnahme von Dispersionsfarben), Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Feuerlöscher, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹Die in § 11 Abs. 2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten oder dafür vom Landkreis zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Eine Entnahme von Wertstoffen aus den Sammelbehältern ist nicht zulässig. ⁴Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁵Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen in haushaltsüblichen Mengen gebracht werden.

(2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Die Abgabe ist nur in haushaltsüblichen Mengen (bis 20 Liter pro Sammeltag) zulässig.

§ 13

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Papier und Pappe
 - b) Bioabfall,
2. Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (**Sperrmüll**),
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (**Restmüll**).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr.1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. ³Andere als die zugelassenen Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes nicht entleert. ⁴Bei organischen Abfällen, aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u. ä. Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist. ⁵Zugelassen sind folgende Behältnisse:

- für Papier und Pappe
 1. blaue Normtonnen mit 240 l Füllraum (je Restmüllgefäß 80 - 240 l)
 2. blaue Großbehälter mit 1.100 l Füllraum (je 1.100 l Restmüllgefäß)
- für Bioabfälle
 - braune Normtonnen mit 120 l Füllraum.

(2) ¹Abfall zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
4. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.

(3) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken (ca. 60 l) zur Abholung zugebunden bereitzustellen. ²Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind. ³Die Ausgabe dieser Restmüllsäcke erfolgt ausschließlich an den vom Landkreis zugelassenen Verkaufsstellen.

(4) ¹Für anschlusspflichtige Grundstücke sind grundsätzlich auch mindestens 26 Müllsäcke mit ca. 60 l Füllraum pro Jahr zugelassen, sofern das anschlusspflichtige Grundstück außerhalb geschlossener Ortschaften liegt, die Bereitstellung von Mülltonnen eine unzumutbare Härte bedeuten würde und das anschlusspflichtige Grundstück nicht unmittelbar an den Abfuhrwegen der Müllfahrzeuge liegt (z. B. Einöden). ²Die Zustimmung muss schriftlich beantragt werden. ³Die Ausgabe dieser erfolgt ausschließlich im Landratsamt. ⁴Soweit sich ein Anschlusspflichtiger schriftlich verpflichtet die Versandkosten zu übernehmen, werden die Restmüllsäcke zugesandt. ⁵Der Anspruch auf Ausgabe der Restmüllmüllsäcke erlischt mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungsjahres.

(5) ¹Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten einmal pro Jahr abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beim vom Landkreis beauftragten Unternehmer schriftlich beantragt; der Unternehmer bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. ²Sperrmüll ist zu den bekanntgegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden. ³Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. ⁴Sperrmüll darf von den Besitzern auch zu den vom Landkreis dafür bekanntgegebenen Sammelstellen verbracht werden.

(6) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15
Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung
der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 – 4 vorhanden sein; Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. ²Zudem muss für jedes anschlusspflichtige Grundstück eine Papiertonne und eine Biotonne nach § 14 Abs. 1 bereitgestellt werden. ³Einer Befreiung von der Biotonne kann zugestimmt werden, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass sämtliche organische Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden. Ausgenommen von dieser Verwertungspflicht sind Fleisch-, Fisch- und Knochenabfälle sowie sperrige Gartenabfälle. ⁴Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle schriftlich Art, Größe und Zahl der benötigten Behältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ⁵Für jedes anschlusspflichtige Grundstück muss eine Restmüllbehältniskapazität von mindestens 40 Litern/Woche zur Verfügung stehen.

(2) ¹Unbeschadet des Abs. 1 Satz 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 8 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. ²Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nachfolgenden Grundsätzen ermittelt: Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen 3,0 l je Beschäftigten zusätzlich:

a) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen 2,5 l je Bett / Platz

b) Gaststätten, Imbissstuben 5,0 l je Beschäftigten

c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen 2,5 l je Beschäftigten

d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen 1,0 Liter je Schüler / Kind. ³In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Zuschläge nach a) bis d) verringern. ⁴Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z. B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

(3) ¹Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für zwei direkt angrenzende Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 gestatten, wenn

a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet und

b) mindestens ein Gesamtvolumen gem. Abs. 2 Satz 1 gegeben ist und

c) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

²Diese Regelung gilt entsprechend für Papier- und Bioabfallbehältnisse.

(4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 5 S. 1 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 4 festlegen.

(5) ¹Der Landkreis bzw. dessen Beauftragter stellt den Anschlusspflichtigen die nach § 14 zugelassenen Behältnisse zur Verfügung; dies gilt nicht für Abfallsäcke, diese sind an den vom Landkreis bekanntgegebenen Verkaufsstellen vom Anschlusspflichtigen selbst zu erwerben. ²Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und fachgemäß zu behandeln; Reparaturen und Ausrüstungen mit Datenträgern dürfen nur durch die beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. ³Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem Landkreis Kelheim unverzüglich anzuzeigen. ⁴Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen bzw. an den daran angebrachten Datenträgern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft (Verschleiß). ⁵Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse betriebsbereit zu halten, zu säubern und dafür zu sorgen, dass sie den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁶Die vom beauftragten Unternehmer bzw. Landkreis angebrachten Aufkleber dürfen nicht entfernt werden.

(6) ¹Die Behälternisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behälternisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behälternisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(7) ¹Die Behälternisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bzw. bei Tausch- oder Umrüstaktionen jeweils ab 6:00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. ausgetauscht oder umgerüstet werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen oder deren Beauftragte die Abfallbehälternisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte können für anschlusspflichtige Grundstücke in nichtanfahrbaren Sackgassen einen Abhol- und Rückstellservice für die Restmüll-, Papier- und Biotonne beantragen; die dafür anfallenden Kosten, die sich nach dem jeweiligen Aufwand berechnen, trägt der Antragsteller. ⁵Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälternisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(8) Soweit nach § 14 Abs. 4 Restmüllsäcke zugelassen wurden, sind Wertstoffe und Restmüll nach Anweisung des Landratsamtes zu einer in zumutbarer Entfernung liegenden Sammelstelle zu verbringen.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) ¹Bioabfall und Restmüll werden jeweils vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden alle 4 Wochen abgeholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ³Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁴Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.

(3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 18 Inertmaterial

(1) Im Kreisgebiet ist eine Inertmaterialdeponie (Deponieklasse 0) eingerichtet und zur Ablagerung von unbelastetem und nicht wiederverwertbarem Inertmaterial bereitgestellt.

(2) ¹In den vom Landkreis betriebenen Deponien dürfen nur nicht verwertbare Inertmaterialien eingebaut werden. ²Besitzer von verwertbaren Materialien haben diese einer umweltgerechten und schadstofffreien Verwertung zuzuführen.

(3) Anliefermengen über 1.000 m³ bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde.

(4) ¹Die Größe der angelieferten Teile darf grundsätzlich 0,25 m³ bzw. 70 cm Länge nicht überschreiten. ²Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde.

(5) ¹Kleinmengen von bis zu einem ¼ m³ unbelastetem Inertmaterial können neben den Inertmaterialdeponien auch den Wertstoffhöfen, bzw. Wertstoffzentren zugeführt werden. ²Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Teilmengen aus Baumaßnahmen sowie mehrere Anlieferungen pro Woche.

§ 19 Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 20 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,

2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,

3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,

4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,

5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§15 Abs. 1 bis 8) zuwiderhandelt,

6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 16.12.2014 in der Fassung vom 23.09.2014 und tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Satzung vom 16.12.2014 in der Fassung vom 23.09.2014 tritt zum 31.12.2022 außer Kraft.

Kelheim, den 12. Oktober 2022

Martin Neumeyer
Landrat

G e b ü h r e n s a t z u n g
für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kelheim
(Abfallgebührensatzung)

vom 12. Oktober 2022

Der Landkreis Kelheim erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1
Gebührenerhebung

Der Landkreis Kelheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Gebühr bestimmt sich grundsätzlich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfahren

- a) der Restmüllbehältnisse einschließlich der zugeordneten Papier- und Biomüllgefäße
- b) der zusätzlichen Papier- und Biomüllgefäße
- c) nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) Sind für ein Grundstück Restmüllgefäße nicht angemeldet, weil eine gemeinsame Nutzung mit einem direkt angrenzenden Nachbarn erfolgt (Behältergemeinschaft gem. § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung, wird für das Grundstück ohne Restmüllgefäße keine zusätzliche Gebühr für die gemeinsame Nutzung erhoben.

(3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in ½ m³ bzw. der Stückzahl.

(4) Für die Entsorgung der unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird neben der Gebühr nach § 3 Abs. 3 auch ein Ersatz für die entstandenen Auslagen erhoben.

§ 4 Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüll- und Biotonne sowie der 4-wöchentlichen Abfuhr der Papiertonne monatlich

für

1. eine Restmülltonne	(80 l)	14,83 €
2. eine Restmülltonne	(120 l)	22,24 €
3. eine Restmülltonne	(240 l)	44,49 €
4. einen Restmüllgroßbehälter	(1.100 l)	203,89 €

²Diese Gebühr beinhaltet bei Position 1 und 2 jeweils die Nutzung einer Papiertonne (240 l), bei Position 3 zweier Papiertonnen (je 240 l) und bei Position 4 eines Papiercontainers (1.100 l), sowie einer Biotonne (120 l) zu Position 1 und 2, zweier Biotonnen (je 120 l) zu Position 3 und bis zu neun Biotonnen (je 120 l) bei Position 4.

(2) Für weitere Wertstoffbehältnisse beträgt die Gebühr monatlich für

1. eine Biotonne (120 l)	8,00 €
2. eine Papiertonne (240 l)	0,34 €
3. einen Papiercontainer (1.100 l)	1,56 €

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack
(60 l) 5,20 €

(4) In der Gebühr enthalten ist zudem je Haushalt eines angeschlossenen Grundstückes einmal jährlich eine kostenfreie Entsorgung von bis zu 3 m³ Sperrmüll im Holsystem.

(5) ¹Die Gebühr nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft nachweist, dass alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organischen Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden; ausgenommen von dieser Verwertungspflicht sind Fleisch-, Fisch- und Knochenabfälle. ²Die Ermäßigung gilt auch für Gaststätten, Kantinen und dergleichen, die eine ordnungsgemäße Entsorgung der organischen Abfälle über dafür zugelassene Verwertungsbetriebe nachweisen. ³Die Überlassung von sperrigen oder aufgrund der Menge nicht kompostierbaren Gartenabfällen an den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

⁴Die Gebühr nach Satz 1 beträgt in diesen Fällen für

1. eine Restmülltonne	(80 l)	13,35 €
2. eine Restmülltonne	(120 l)	20,02 €
3. eine Restmülltonne	(240 l)	40,04 €

4. einen Restmüllgroßbehälter (1.100 l) 183,50 €

(6) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bzw. § 4 Abs. 5, Satz 4, Nr. 1 wird bei einem anschlusspflichtigen Grundstück, das nur von einer Person bewohnt ist, auf Antrag, um 2,23 € pro Monat ermäßigt.

(7) ¹Die Gefäße können bei je nach Bedarf angemeldet, abgemeldet oder gewechselt werden. ²Für jeden beantragten Bereitstellungs-/Änderungstermin für eine Behälterbestandsänderung oder für eine beantragte Erstgestellung von Behältnissen auf einem Grundstück (Restmüll, Bioabfall und/oder Altpapier) als Zustellung, Um-/Austausch oder Abholung wird unabhängig von der Anzahl der betroffenen Behälter eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

(8) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen in den dafür bestimmten Annahmestellen des Landkreises beträgt für

1. verwertbaren Erdaushub	11,00 €/ ½ m ³
2. Bauschutt zur Verwertung	15,00 €/ ½ m ³
3. Bauschutt zur Beseitigung	30,00 €/ ½ m ³
4. Sperrmüll	9,00 €/ ½ m ³
5. verpackungsfremde Kunststoffe	8,50 €/ ½ m ³
6. Altholz	5,50 €/ ½ m ³
7. Gips- und Porenbeton	62,50 €/ ½ m ³
8. Pkw-Altreifen ohne Felgen	3,00 €/ Stück
9. Pkw-Altreifen mit Felgen	6,00 €/ Stück.

(9) Die Entsorgung von selbst angelieferten Grünabfällen in haushaltsüblicher Menge in den Wertstoffhöfen sowie in den Wertstoffzentren ist kostenfrei.

(10) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Kleinmengen aus sortenreinen und unbelasteten Inertabfällen in den Wertstoffhöfen sowie in den Wertstoffzentren entfällt bei einer Anlieferung bis zu ¼ m³ pro Öffnungstag je Anlieferer. ²Von dieser Regelung sind Teilmengen aus derselben Bau- und Abbruchmaßnahme, sowie Erdaushub ausgeschlossen. ³Eine Verrechnung der kostenfreien Mengen mit kostenpflichtigen Anlieferungen ist nicht gestattet.

(11) ¹Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angeliefertem Sperrmüll aus Haushaltungen in den Wertstoffhöfen sowie in den Wertstoffzentren entfällt bei einer Anlieferung bis zu ¼ m³ pro Öffnungstag je Anlieferer. ²Von dieser Regelung sind Anlieferungen von Teilmengen ausgeschlossen. ³Eine Verrechnung der kostenfreien Mengen mit kostenpflichtigen Anlieferungen ist nicht gestattet.

§ 5

Entstehen und Erlöschen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer. ²Bei der Verwendung von veranlagten Restmüllsäcken gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld mit dem der Anmeldung folgendem Monat.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

(5) ¹Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich mit dem Ende des Monats, in dem auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder des dinglich Nutzungsberechtigten die auf dem Grundstück aufgestellten Restmüll-, Biomüll- oder Papiertonnen ab- oder umgemeldet worden sind. ²Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschild

(1) ¹Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids. ²Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die auf das gesamte Kalenderjahr entfallende Gebühr auf einen Fälligkeitstermin, den 1.7. jeden Jahres, umgestellt werden. ³Der Landkreis kann eine von Satz 1 oder 2 abweichende Fälligkeit festlegen.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschild fällig.

(3) ¹Bei der Verwendung von veranlagten Restmüllsäcken ist die Gebühr fällig zum 15.02. und zwar jeweils für das gesamte Kalenderjahr. ²Bei Neuveranlagungen ist die Gebühr einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Aufgabenübertragung

Entsprechend Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit dem Verkauf von Müllsäcken (§ 4 Abs. 3)

1. die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie
 2. zuverlässige Einzelhandelsunternehmen
- beauftragt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2018 in der Fassung vom 27.09.2018 außer Kraft.

Kelheim, 12. Oktober 2022

Martin Neumeyer
Landrat

Landratsamt Kelheim
Gz.: 43-173.02.01

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge, Hirsch-
berg und Altmühlleiten“**

**B E K A N N T M A C H U N G
vom 04.11.2022**

Die Regierung von Niederbayern hat die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ erlassen.

Zum Ordnungsverfahren erfolgte die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß §§ 33 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf freiwilliger Basis. Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 44 Abs. 1 UVPG.

Die Verordnung liegt mit Karten und Umweltbericht sowie den weiteren gemäß § 44 Abs. 2 UVPG zur Einsicht auszulegenden Informationen (zusammenfassende Erklärung, Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen) in der Zeit

vom 14. November 2022 bis einschließlich 16. Dezember 2022

beim Landratsamt Kelheim –Untere Naturschutzbehörde-, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Zimmer O2.38,

jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich
am Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsicht aus (§ 44 Abs. 2 UVPG).

Zusätzlich können die Bekanntmachung und Unterlagen eingesehen werden unter

<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/amtliche-bekanntmachungen>

und

https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/umwelt_naturschutz/naturschutzgebiete/index.html .

Die Unterlagen werden in der oben genannten Zeit in der Regierung von Niederbayern, im Landratsamt Kelheim, in der Stadt Kelheim sowie im Markt Essing öffentlich ausgelegt. Die dortigen Auslegungszeiten und Örtlichkeiten entnehmen Sie bitte der jeweiligen Bekanntmachung.

Je nach Entwicklung der COVID-19-Pandemie ist damit zu rechnen, dass eine Einsichtnahme bei den genannten Stellen nur nach vorheriger Terminabsprache und unter Beachtung der vor Ort geltenden Schutzmaßnahmen möglich ist.

Kelheim, 04.11.2022
Landratsamt

Ferch
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/47-D-01

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 47 „Großberghofen-Siedlung“, durch Deckblatt Nr. 01;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht einen Bebauungsplan aufzustellen

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 24.10.2022 (Beschluss Nr. 288) beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 47 „Großberghofen-Siedlung“ im Sinne des § 30 BauGB durch ein Deckblatt Nr. 01 zu ändern.

Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 1020/1, 1021, 1022 T., 1034 T., 1039, 1039/1, 1291, 1291/1, 1292, 1299, 1299/4, 1299/6, 1299/7, 1299/8, 1299/9 T., 1299/10, 1299/11, 1299/12, 1299/13, 1299/16, 1299/17, 1299/19, 1299/20, 1299/22, und 1299/23 der Gemarkung Thaldorf mit einer Gesamtfläche von **ca. 2,2 ha** und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenzen Fl. Nrn. 1034, 1299, 1299/16, 1299/22, 1299/19 1299/6, 1299/4 und 1299/17 der Gemarkung Thaldorf;

Im Westen: Westliche Grundstücksgrenzen Fl. Nrn. 1039/1, 1292, und 1299/9 der Gemarkung Thaldorf;

Im Süden: Südliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 1299/9,1299/13, 1299/11 und 1021 der Gemarkung Thaldorf;

Im Osten: Östliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 1299/11, 1299/10, 1021 und 1020/1 der Gemarkung Thaldorf.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Großberghofen-Siedlung“ durch ein Deckblatt Nr. 01 der Stadt Kelheim werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Nachdem durch die bestehende Situation, dass der Bebauungsplan einige Möglichkeiten aufweist, in der eine wie vom Gesetzgeber durch das Landesentwicklungsprogramm geforderte Nachverdichtung eines bestehenden Siedlungsbereiches sinnvoll erfolgen könnte, und auch die Überarbeitung der textlichen und planlichen Festsetzungen mit einer Ausrichtung auf die städtebaulichen Bedürfnisse und auf die Anforderungen einer zeitgemäßen Stadtentwicklung notwendig erscheint, ist das Erfordernis für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung nach § 1 Abs. 3 BauGB gegeben und die Aufstellung des Bauleitplanes gerechtfertigt.

Inhalt dieser Überarbeitung wird somit die Einbeziehung von 4 direkt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden bebauten Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteilflächen in den Geltungsbereich, die Aufnahme des tatsächlichen Bestandes, die Anpassung der Festsetzungen an den Bestand, die Überarbeitung der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen), sowie die Aktualisierung aller weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes auf die aktuelle Rechtslage sein.

Eine Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim ist nicht erforderlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Großberghofen Siedlung“ durch das Deckblatt Nr. 01 erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB abgewickelt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Der Öffentlichkeit sowie den betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wird im Zuge der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Verfahren nach § 13a BauGB kann von der allgemeinen Umweltprüfpflicht nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Bei der Billigung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die Öffentlichkeit kann sich nun im Rahmen der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Alten Rathaus, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer 27, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und **Äußerungen hierzu bis zum 09.12.2022 vorbringen**. Die Unterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205) im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit des Vorhabens und der entsprechenden Planunterlagen über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Kelheim, den 27.10.2022
Stadt Kelheim

Gez.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/78 D 03

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 78 „Affecking-Mitterweg-Saueräcker II“ durch Deckblatt Nr. 03 nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung);

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zuge des Aufstellungsverfahrens

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 13.06.2022 den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 78 „Affecking-Mitterweg-Saueräcker II“, Deckblatt Nr. 03 im Sinne des § 30 BauGB für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und für die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet das südlich an der Giselastraße anliegt, umfasst das Grundstück Fl.Nr. 501/108 der Gemarkung Affecking mit einer Gesamtfläche von 4.154 m² und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr 501/108 der Gemarkung Affecking;
Im Westen: Westliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 501/108 der Gemarkung Affecking;
Im Süden: Südliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 501/108 der Gemarkung Affecking;
Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr 501/108 der Gemarkung Affecking.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Affecking-Mitterweg-Saueräcker II“, Deckblatt Nr. 03 der Stadt Kelheim werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Änderung der Bauleitplanung soll die rechtliche Grundlage für die Schaffung eines Sondergebietes für Freizeit und Erholung, in Form eines gewerblichen Ferienhausgebietes mit freistehenden Ferienhäusern sowie dazugehörigen Gartenanteilen geschaffen werden. Hierdurch soll das touristische Angebot der Stadt Kelheim, dem immer stärker werdenden Bedarf an alternativen Beherbergungsmöglichkeiten in der Region Kelheim gerecht und besser ausgebaut werden.

Im Zusammenhang dieser Standortentwicklung ist die Errichtung von bis zu 9 Ferienhäusern in 1-geschossiger Bauweise vorgesehen. Diese werden aus Richtung Norden über die Giselastraße an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Die innere Erschließung ist über eigenständige, private Verkehrsflächen in Form einer Stichstraße mit Wendevorrichtung sichergestellt. Zudem werden am Nordrand erforderliche Stellplätze über einen Sammelparkplatz geschaffen und somit den Anforderungen der städtischen Stellplatzsatzung ebenfalls Rechnung getragen.

Entlang der östlichen Begrenzung ist eine durchgängige, abschirmende Gehölzpflanzung als Zäsur zu den Gewerbeentwicklungsflächen vorgesehen. Diese bilden zusammen mit weiteren Pflanzmaßnahmen am Standort eine ansprechende Gestaltung und Begrünung des Gebietes, um auch den Ansprüchen dieser touristischen Nutzung angemessen zu begegnen.

Immissionsschutzrechtlich ist die Umnutzung zudem auf die im Umfeld vorhandenen Nutzungen auszurichten und es ist im Ergebnis dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche im Bestand vorhandenen Nutzungen durch die geplante Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird zudem ein fachliches Schallschutzgutachten den Planunterlagen beigelegt.

Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 78 „Affecking-Mitterweg-Saueräcker II“ durch Deckblatt Nr. 03 erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und wird im Regelverfahren

abgewickelt. Von der Durchführung eines verkürzten Verfahrens wird abgesehen. Die Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim erfolgt nach Abschluss des Bebauungsplanänderungsverfahrens im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB, von der Erarbeitung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wurde. Als wesentliche Gründe werden hierfür der Flächenumgriff des Vorhabens sowie die geringen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes genannt, da es sich in vorliegender Situation um die Änderung eines bereits vorhandenen Siedlungsgebietes handelt. Im Ergebnis ist im Zuge der Planbearbeitung jedoch sicherzustellen, dass die weitere Entwicklung der Stadt Kelheim in diesem Bereich unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Bestandssituation erfolgt. Eine detaillierte Abstimmung im Zuge des Bauleitplanverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden ist durchzuführen.

Der vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 13.06.2022 gebilligte Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 78 „Affecking-Mitterweg-Saueräcker“ nebst Begründung und Anlagen liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

17.11.2022 bis einschließlich 21.12.2022

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, öffentlich aus. Die Unterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205) im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit des Vorhabens und der entsprechenden Planunterlagen über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 27.10.2022
Stadt Kelheim

Gez.

Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/81Ü
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 81 „Geier-Eulenstraße-
Überarbeitung“ nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung);
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zuge des Aufstellungsverfahrens**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 13.06.2022 den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 81 „Geier-Eulenstraße-Überarbeitung“ im Sinne des § 30 BauGB für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und für die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet das südlich der Elsterstraße, nördlich des Rennweges und westlich der Straße „Auf dem Sand“ liegt, umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 642 T., 647, 664 T., 664/8, 664/9, 664/10, 664/11, 664/12, 664/13, 664/14, 664/15, 664/16, 664/17, 664/18, 664/19, 664/20, 664/21, 664/22, 664/23, 667, 667/2, 667/3, 667/4, 667/5, 668, 668/3, 668/4, 668/5, 668/6, 668/7, 668/8, 668/9, 668/10, 668/11, 668/12, 668/13, 668/14, 668/15, 668/17, 668/18, 668/19, 668/20, 668/21, 668/22, 668/23, 668/24, 668/25, 668/26, 668/27, 668/28, 668/29, 668/33, 672, 672/2 T., 672/3 und 675/1 der Gemarkung Kelheim mit einer Gesamtfläche von ca. 3,88 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenze Fl. Nrn. 668/3, 667/4, 667/5, 667/3, 664/14, 664/9 und 664/13 der Gemarkung Kelheimwinzer;

Im Westen: Westliche Grundstücksgrenzen Fl. Nrn. 668/3, 668/5, 668/6, 668/7, 668/8, 668/14, 668/9, 668/18, 668/17, 668/33, 668/15, und 672 der Gemarkung Kelheimwinzer;

Im Süden: Rennweg, Fl.Nr. 672/2 der Gemarkung Kelheimwinzer;

Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 664/13, 664/18, 664/19, 668/4, 664/21, 647, 642, 668/27, 668, und 675/1 der Gemarkung Kelheimwinzer.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Geier- Eulenstraße Überarbeitung“ der Stadt Kelheim werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Der Gesamtumgriff des Überarbeitungsbebauungsplanes umfasst dabei eine Fläche von ca. 3,88 ha und erstreckt sich flächendeckend auf den Geltungsbereich des aktuell rechtskräftigen Planungsstandes. Die Gesamtanzahl der Grundstücke ist auf 42 Parzellen ausgelegt. Davon

sind 30 Grundstücke bebaut, 12 Parzellen hingegen sind unbebaut und als potentielle Baulücken zu werten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Geier- Eulenstraße“ befinden sich verschiedene Altlastenverdachtsflächen. Diese Altlastenverdachtsflächen sind in dem aktuell gültigen Bebauungsplan weder gekennzeichnet noch planerisch berücksichtigt. Die Stadt Kelheim ist jedoch gemäß dem „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ sowie der geltenden Rechtsprechung verpflichtet, bestehende Bebauungspläne in denen sich Altlastenflächen bzw. Altlastenverdachtsflächen befinden, entsprechend planerisch zu überarbeiten. Bei dieser planerischen Überarbeitung ist zu prüfen, welche Auswirkungen die Bodenbelastungen auf die bestehenden Baurechte hervorrufen. Diese sind gegebenenfalls an die Bodenbelastung anzupassen. Weiterhin sind die Altlastenflächen bzw. Altlastenverdachtsflächen klar, für alle die Einsicht in den Bebauungsplan nehmen, erkennbar zu kennzeichnen und gegebenenfalls entsprechende Festsetzungen aufzunehmen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, beabsichtigt die Stadt Kelheim den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 81 „Geier- Eulenstraße Überarbeitung“ aufzustellen.

Die rechtlich zwingend notwendige Überarbeitung des Bebauungsplanes wird gleichzeitig dazu genutzt, den aus dem Jahre 1993 stammenden Bebauungsplan auf die städtebaulichen Bedürfnisse und auf die Anforderungen einer zeitgemäßen Stadtentwicklung auszurichten. Dies ist notwendig, um die Stadt Kelheim städtebaulich weiter zu entwickeln und im Ergebnis eine gezielte Nachverdichtung zu ermöglichen. Hierzu wird mit dem Entwicklungsziel 3.3.2 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung getragen, nach dem in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen sind. Inhalt dieser Überarbeitung wird unter anderem die Aufnahme des tatsächlichen Bestandes, die Anpassung der Festsetzungen an den Bestand, die Überarbeitung der überbaubaren Grundstückflächen (Baugrenzen), sowie die Aktualisierung aller weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes auf die aktuelle Rechtslage sein.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 81 „Geier- Eulenstraße Überarbeitung“ erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und wird im Regelverfahren abgewickelt. Von der Durchführung eines verkürzten Verfahrens wird abgesehen. Eine Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim ist nicht erforderlich.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB, von der Erarbeitung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wurde. Als wesentliche Gründe werden hierfür der Flächenumgriff des Vorhabens sowie die geringen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes genannt, da es sich in vorliegender Situation um die Änderung eines bereits vorhandenen Siedlungsgebietes handelt. Im Ergebnis ist im Zuge der Planbearbeitung jedoch sicherzustellen, dass die weitere Entwicklung der Stadt Kelheim in diesem Bereich unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Bestandssituation erfolgt. Eine detaillierte Abstimmung im Zuge des Bauleitplanverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden ist durchzuführen.

Der vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 13.06.2022 gebilligte Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 81 „Geier - Eulenstraße – Überarbeitung“ nebst Begründung und Anlagen liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

17.11.2022 bis einschließlich 21.12.2022

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, öffentlich aus. Die Unterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205) im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit des Vorhabens und der entsprechenden Planunterlagen über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 27.10.2022
Stadt Kelheim

Gez.

Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-105-D01-Sch
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 105 „Schwaben-Biogasanlage Teil 1: Anlage“ durch das vorhabenbezogene Deckblatt Nr. 01;
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 20.01.2020 mit Beschluss Nr. 11 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 105 „Schwaben-Biogasanlage Teil 1: Anlage“ durch das vorhabenbezogene Deckblatt Nr. 01 beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gegenüber dem Vorentwurf im Hinblick der verschiedenen Fachstellen- und Bürgerhinweise in verschiedenen Punkten, sowohl im Bereich der Festsetzungen und Hinweise, sowie im Bereich der Begründung ergänzt bzw. überarbeitet.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes bleibt unverändert wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das im Stadtgebiet von Kelheim, im Ortsteil Schwaben nördlich der Ortsstraße Schwaben liegt umfasst das Grundstück Fl.Nr. 3840/1 der Gemarkung Stausacker mit einer Gesamtfläche von 25917 m² und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 3840/1 der Gemarkung Stausacker;
Im Westen: Westliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 3840/1 der Gemarkung Stausacker;
Im Süden: Südliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 3840/1, der Gemarkung Stausacker;
Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 3840/1 der Gemarkung Stausacker.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 105 „Schwaben Biogasanlage Teil 1: Anlage“, Deckblatt Nr. 01, werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Änderung der Bauleitplanung soll die baurechtliche Zulässigkeit für die Erweiterung einer Biogasanlage im Ortsteil Schwaben in Kelheim, sowie für die Errichtung u. a. einer Klärschlamm-trocknung geschaffen werden, um gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung voranzutreiben und mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien gleichzeitig den Klimaschutz zu unterstützen, sowie dem Allgemeinwohl zu dienen. Die Biogasanlage soll bezüglich der Errichtung von zwei Behältern zur Biogaserzeugung, der Anpassung der Einsatzstoffe und der Gasmenge, der Errichtung einer Klärschlamm-trocknung, der Errichtung eines Warmwasserspeichers, der Errichtung einer Holzhackschnitzelheizung, sowie der Errichtung und dem Betrieb von PV-Anlagen und der Errichtung und dem Betrieb von Power to Gas Anlagen (zur Wasserstoffherzeugung) auf eine zukünftige nachhaltige Nutzung erweitert und umgebaut werden. um die Biogasanlage auf einen möglichst modernen, nach den neuesten Umweltgesetzen betriebenen und zukunftsorientierten Betrieb auszurichten.

Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim ist nicht erforderlich, da die festgesetzte Art der baulichen Nutzung als „Sondergebiet für Erneuerbare Energien – Biogas“, durch das Bebauungsplandeckblatt nicht geändert wird und die gegenständlichen Planungsflächen bereits als „Sondergebiet für Erneuerbare Energien – Biogas“ im Flächennutzungs- und Landschaftsplan dargestellt sind.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 105 „Schwaben-Biogasanlage Teil 1: Anlage“ durch das vorhabenbezogene Deckblatt Nr. 01 wird im Regelverfahren mit entsprechender Umweltprüfung abgewickelt.

Der im Zuge des Planungsverfahrens erarbeitete Umweltbericht als Bestandteil des Verfahrens, betrachtet und untersucht die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes wie Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft,

Kultur und Sachgüter. Weiterhin werden in dem Umweltbericht die Aspekte Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie, sowie die Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen umweltbezogenen Planungen betrachtet und ihre Untersuchungsrelevanz bewertet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden zur Beurteilung herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Kelheim
- Artenschutzkartierung
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete
- Altlastenkataster Kelheim
- Bodeninformationssystem Bayern
- Rauminformationssystem Bayern
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
- Bayernviewer Denkmal
- eigene Kartierungen und Erhebungen

Mit Beschluss Nr. 186 vom 03.05.2021 wurde der Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 105 „Schwaben-Biogasanlage Teil 1: Anlage“ durch das vorhabenbezogene Deckblatt Nr. 01, im Sinne des § 30 BauGB, für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von 15.07.2021 bis 25.08.2022 durchgeführt.

In diesem Zeitraum wurden die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zu den einzelnen Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft, Klima und Luft, Kultur und Sachgüter abgegeben:

- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Immissionsschutz vom 23.08.2021 und der Regierung von Niederbayern, Fachstelle Immissionsschutz vom 22.09.2021 zu Geruchsimmissionen, zu Ammoniakimmissionen, zu Stickstoffdeposition in Nicht FFH Gebieten und FFH Gebieten, zu Staub, zu Lärmimmissionen, zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Klima und Luft, Kultur und Sachgüter;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Naturschutz vom 23.08.2021 zur Grünordnung und zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und zur Natura 2000 Vorprüfung, zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Landschaft und Klima und Luft;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle staatliches Abfallrecht vom 23.08.2021 zu Altlasten und Altlastenverdachtsflächen, sowie Bodenverunreinigungen, zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser;
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 25.08.2021 zur Niederschlagswasserbeseitigung, zum Schmutzwasser, zu oberirdischen Gewässern zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen infolge Starkregen zum Grundwasser und Bodenschutz und zu Altlasten und Bodenschutz, zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Kultur und Sachgüter;
- Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 12.08.2021 zur Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege, zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Landschaft;
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 19.08.2021 zum Landschaftsbild, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege und zum Abbau von Bodenschätzen, zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden und Landschaft;
- Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH zu Versorgungsleitungen, zu den Schutzgütern Mensch und Kultur und Sachgüter;

- Stellungnahme einer Privatperson zum Betrieb einer Klärschlamm-trocknung in der Nähe von Wohnbebauung, zu Höhen von Gebäuden zur baurechtlichen Festsetzungen, zu Immissionen und zu Stickstoffeintrag in das FFH Gebiet, zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Kultur und Sachgüter, Landschaft und Klima und Luft.

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden dann vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 19.09.2022 behandelt, gerecht miteinander und gegeneinander abgewogen und der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 105 „Schwaben-Biogasanlage Teil 1: Anlage“, vorhabenbezogenes Deckblatt Nr. 01, für die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 105 „Schwaben-Biogasanlage Teil 1: Anlage“ vorhabenbezogenes Deckblatt Nr. 01, mit den eingearbeiteten Änderungen nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen sowie den umweltrelevanten Stellungnahmen, liegt nun im Rahmen der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

17.11.2022 bis einschließlich 21.12.2022

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, öffentlich aus. Die Unterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205) im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit des Vorhabens und der entsprechenden Planunterlagen über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 27.10.2022

Stadt Kelheim

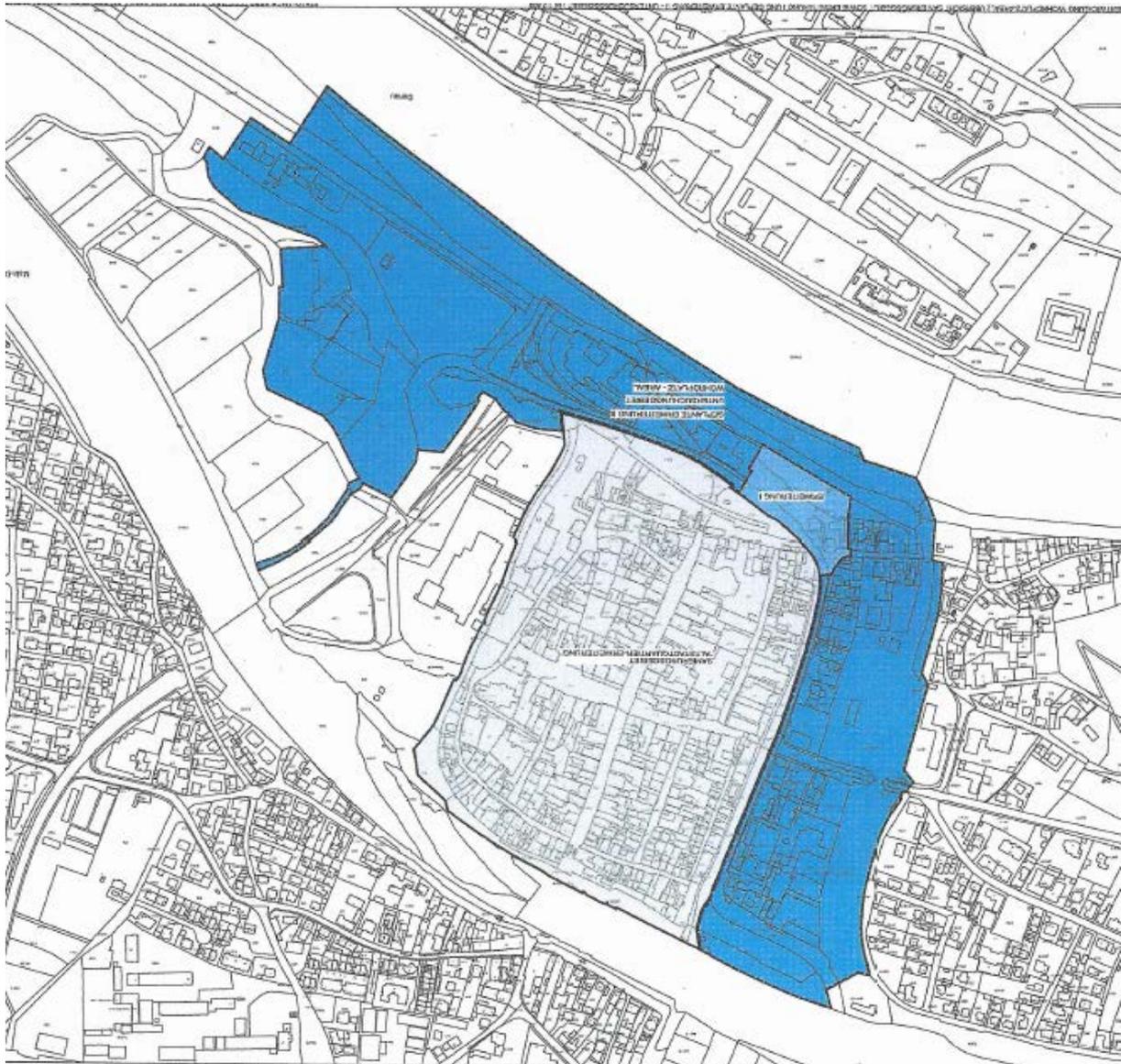
Gez. Schweiger

Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3-Schm-
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Vorbereitende Untersuchungen für eine mögliche Erweiterung des Sanierungs-
gebietes Altstadtquartier - Erweiterung
Beschluss über die Festlegung des Untersuchungsgebietes und die Durchfüh-
rung von vorbereitenden Untersuchungen**

Die Stadt Kelheim hat mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 231 vom 24.06.2019 und mit dem Bauausschussbeschluss Nr. 375 vom 09.12.2019 die Festlegung des Untersuchungsgebietes sowie den Beginn von vorbereitenden Untersuchungen bezüglich einer möglichen Erweiterung des Sanierungsgebietes Altstadtquartiere – Erweiterung beschlossen.

Der Umgriff des Untersuchungsgebietes ist in nachfolgendem Plan ersichtlich.



Inhalt der Vorbereitenden Untersuchung ist die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen nach § 137 BauGB, sowie die Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Auftraggeber nach § 139 BauGB.

Auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB wird hingewiesen

Kelheim, den 11.10.2021
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-Sch
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge,
Hirschberg und Altmühlleiten“**

Im Auftrag der Regierung von Niederbayern macht die Stadt Kelheim folgendes bekannt.

Die Regierung von Niederbayern hat die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ erlassen.

Zum Ordnungsverfahren erfolgte die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß §§ 33 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf freiwilliger Basis. Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 44 Abs. 1 UVPG.

Die Verordnung liegt mit Karten und Umweltbericht sowie den weiteren gemäß § 44 Abs. 2 UVPG zur Einsicht auszuliegenden Informationen (zusammenfassende Erklärung, Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen) in der Zeit

vom 14. November 2022 bis einschließlich 16. Dezember 2022

von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr aus (§ 44 Abs. 2 UVPG). und kann nach telefonischer Terminvereinbarung (09441/701-0) in einem separaten Raum im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim eingesehen werden.

Zusätzlich können die Bekanntmachung und Unterlagen eingesehen werden unter <https://www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen> und

https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/umwelt_naturschutz/naturschutzgebiete/index.html.

Die Unterlagen werden in der oben genannten Zeit in der Regierung von Niederbayern, im Landratsamt Kelheim, in der Stadt Kelheim sowie im Markt Essing öffentlich ausgelegt.

Je nach Entwicklung der COVID-19-Pandemie ist damit zu rechnen, dass eine Einsichtnahme bei den genannten Stellen nur nach vorheriger Terminabsprache und unter Beachtung der vor Ort geltenden Schutzmaßnahmen möglich ist.

Kelheim, den 28.10.2022
Stadt Kelheim

Gez.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 21.07.2022 den vorgelegten Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2021 festgestellt und beschlossen, der Jahresverlust in Höhe von EUR 4.110.312,54 wird in Höhe eines Teilbetrages von EUR 249.466,00 durch Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen. Der Restbetrag in Höhe von EUR 3.860.846,54 wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung, haben wir dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt, zum 31.12.2021 und dem als Anlage 2 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Rechtsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2021 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen, kommunalrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht

aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unserer Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 04.Juli 2022

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Weberndörfer
Wirtschaftsprüfer
gez. Unterrainer
Wirtschaftsprüfer

(Ende der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks)“

Gemäß Verbandssatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss 2021 und Lagebericht von Montag den 21. November bis Dienstag den 29. November 2022 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.